

- **Abbruch / Sanierung**
- **Schadstoffsanierung**
- **Handel / Transport / Entsorgung**

RICHTER TRIGA
GMBH & CO. KG
#DEMOLITION_NEXT_LEVEL

Richter Triga GmbH & Co. KG
Annaberger Straße 61b, 08297 Zwönitz



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Richter Triga GmbH & CO. KG
(nachfolgend RT)

Annaberger Straße 61b
08297 Zwönitz

I. Geltungsbereich

1.

Die Ausführungen der Leistungen durch RT erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden / des Auftraggebers werden abgelehnt. Ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde / der Auftraggeber mit dem Angebot. Bei ständiger Geschäftsbeziehung mit Unternehmen genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Vertragsbeziehungen.

Darüber hinaus können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet unter www.richter-triga.de eingesehen werden.

2.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden / des Auftraggebers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

3.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Klauseln, die für Unternehmer gelten, gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

4.

Ergänzungen, Abweichungen und sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.

II. Angebot, Vertragsschluss, Preise

1.

Unsere Angebote sind unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend.

2.

Dem Angebot liegen die schriftlichen Angaben (Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis) des Kunden / des Auftraggebers zu Grunde. Diese müssen vollständig sein. Lücken gehen zu Lasten des Kunden / des Auftraggebers.

3.

Grundsätzlich liegen dem Vertrag die vom Auftraggeber gemäß Ziffer II.2 erteilten Auskünfte und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Kunden / dem Auftraggeber genannten bzw. für uns äußerlich erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können (z. B. Tiefergründungen von Fundamenten oder anderen Gebäudeteilen um mehr als 50 cm unter Oberkante Fußbodendecke, erschütterungs- oder explosionsgefährdende Anlagen, umweltgefährdende oder belastete Stoffe, Versorgungsleitungen, Kabel, Verbindungen zu bestehenden Nachbargebäuden, gemeinsame Giebelmauern, Luftschutzeinrichtungen).

4.

Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die vom Kunden / dem Auftraggeber nicht genannt worden sind bzw. für uns äußerlich nicht erkennbar waren, so haben wir den Kunden / den Auftraggeber darauf unverzüglich nach deren Entdeckung hinzuweisen. Werden durch diese Hindernisse die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so soll ein neuer Preis vor Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden. Kann über deren Höhe keine Einigung erzielt werden, so wird der Aufwand nach tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen am Ort der Leistung angemessenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.

III. Pflichten des Kunden / des Auftraggebers

1.

Der Kunde / Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und das Trennen der Versorgungsleitungen zu veranlassen. Auch die Einholung der Genehmigung für die Nutzung öffentlicher Straßen durch besondere Fahrzeuge hat durch den Kunden / den Auftraggeber zu erfolgen. Gebühren und Kosten für diese Genehmigungen hat der Kunde / der Auftraggeber zu tragen.

2.

Der Kunde / Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Er hat Leitungspläne einzuholen und vorzulegen.

3.

Der Kunde / der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

4.

Darüber hinaus ist der Kunde / der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass Boden-, Platz und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen dem auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Kunde / der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat er unaufgefordert hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt auch für oberirdische Freileitungen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für unsere Sach- und Folgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

5.

Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber RT für jeden daraus entstehenden Schaden. Bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind wir berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschal für die Warte- und Stillstandzeiten unserer Maschinen die entsprechenden Stundensätze nach der Baugeräteliste zu verlangen, es sei denn, der Kunde der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Technische Ausführung unserer Leistung

1.

RT verpflichtet sich, alle erteilten Aufträge unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

2.

Die gesamte Abwicklung des Auftrags erfolgt ausschließlich durch RT oder von uns eingesetzten Nachunternehmern. An die Anweisungen des Kunden / des Auftraggebers, die sich auf die technische Durchführung unserer Leistungen beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn, sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde / der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der uns grundsätzlich zustehenden Leitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Diese Anordnungen sind grundsätzlich nur dem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter unseres Unternehmens zu erteilen, außer wenn Gefahr in Verzug ist. RT hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist unsere

Sache, die Ausführung unserer vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf der Arbeitsstelle zu sorgen.

V. Termine und Ausführungsfristen

1.

RT verpflichtet sich, das zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.

2.

Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ausführung des Auftrags von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

3.

Werktage, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen uns zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

4.

Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Nettoauftragspreis.

5.

Setzt uns der Kunde / der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. VIII. dieser Bedingungen.

VI. Eigentumsübertragung

1.

Das Eigentum an den abzubrechenden Objekten bzw. dem gelösten Boden und Fels geht mit Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück auf RT über, mit Ausnahme umweltgefährdender oder belasteter Stoffe und Sondermüll.

2.

Der Preisbildung liegt die Verwertung einzelnen Teile zugrunde.

3.

Werden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verwertbare Teile aus einem abzubrechenden Objekt entfernt, sind wir berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.

4.

Nach Vertragsabschluss dürfen keine verwertbaren Gegenstände mehr entfernt werden.

VII. Abnahme, Gewährleistung

1.

Nach angezeigter Fertigstellung sind unsere Arbeiten seitens des Kunden / des Auftraggebers innerhalb von zehn Tagen abzunehmen. Der Kunde / Auftraggeber kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Grundstück ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.

2.

Wir sind zur Beseitigung rechtzeitig gerügter Mängel verpflichtet. Die Kosten der Behebung solcher Mängel tragen wir. Wir können die Beseitigung auch durch den Kunden vornehmen lassen, tragen dann jedoch die erforderlichen Kosten.

3.

Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Abnahme vorhandenen Mangels schuldhaft und fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies gilt auch im Falle des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Abnahme vorhandenen Mangels durch RT.

VIII. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen RT können vom Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur geltend gemacht werden

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Zahlung

1.

RT ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen i.H.v. 90% der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistungen zu verlangen.

Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anforderungen zu begleichen. Die Schlusszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Ein Sicherheitseinbehalt ist nicht zulässig.

2.

Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte

- die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen,
 - noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen,
 - geeignete Sicherheiten zu fordern, insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Kunden zu verlangen,
 - nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten
- oder
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

RT ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

2.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschl. Wechsel- oder Scheckforderungen ist, wenn der Kunde / der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der Hauptsitz von RT.

3.

Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht als vereinbart.